

SATZUNG

für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -

Beschlossen:	30.10.1990
Bekannt gemacht:	21./28./31.12.1990
in Kraft getreten:	01.01.1991

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002**

Geändert: § 13, Anlage

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung.....	2
§ 3 Zulassung zu den Marktveranstaltungen	2
§ 4 Verhalten auf Marktveranstaltungen	3
§ 5 Marktaufsicht.....	3
§ 6 Ausschluss.....	4
§ 7 Standplätze.....	4
§ 8 Aufbau und Abbau	5
§ 9 Verkaufseinrichtungen	6
§ 10 Behandlung der Waren.....	6
§ 11 Sauberhaltung.....	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 14 Entgeltspflicht	8
§ 15 Höhe des Marktstandgeldes	8
§ 16 Entgeltschuldner.....	8
§ 17 Entrichtung des Entgelts	8
§ 18 Entgeltbefreiung	9
§ 19 Entgelterstattung	9
§ 20 Ausnahmen	9
§ 21 In-Kraft-Treten	9
 Anlage	
Entgelttarif für die Erhebung von Marktstandgeld.....	10

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 (GO NW) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), in Verbindung mit den §§ 60b, 67 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), geändert durch Art. 13 des RBG 87 vom 06.10.1987, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 30.10.1990 für Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Marktsatzung gelten für alle Personen (Aussteller, Schausteller, Anbieter und Besucher), die an den von der Stadt Sankt Augustin festgesetzten und durchgeführten Marktveranstaltungen im Gebiet der Stadt Sankt Augustin teilnehmen. Marktveranstaltungen in diesem Sinne sind Wochenmärkte, Volksfeste (insbesondere Kirmesveranstaltungen) und Jahrmärkte (Weihnachtsmärkte, Flohmärkte).
- (2) Nicht unter diese Marktsatzung fallen festgesetzte Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung, die von Dritten durchgeführt werden, sowie private Veranstaltungen und Privatmärkte.

§ 2 Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltung der Stadt Sankt Augustin werden schriftlich durch den Stadtdirektor festgesetzt.

§ 3 Zulassung zu den Marktveranstaltungen

- (1) Teilnehmer an den Marktveranstaltungen bedürfen einer Zulassung durch den Stadtdirektor.
- (2) Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Zulassung für unbestimmte Zeit oder für bestimmte Tage.
- (3) Zu Jahrmärkten können grundsätzlich nur Teilnehmer zugelassen werden, bei denen es sich um
 - a) der Allgemeinheit dienende Institutionen,

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

- b) Vereine und Vereinigungen,
- c) Marktplatzanlieger (Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften usw.),
- d) sonstige Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften usw.

aus dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin handelt. Ortsfremde Betreiber werden nur dann zugelassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Zulassung darf jedoch nicht dazu führen, dass ein Überangebot von Verkaufseinrichtungen desselben Angebotes (insbesondere von Speisen und Getränken) entsteht.

Zur Vermeidung von Überangeboten entscheidet deshalb bei gleichartigen Anträgen das Datum ihres Eingangs bei der Stadt.

- (4) Die Zulassung zu Marktveranstaltungen aller Art kann von der Zahlung einer angemessenen Kaution abhängig gemacht werden.

§ 4 Verhalten auf Marktveranstaltungen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung sowie die sonst geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist unzulässig,
 - a) Werbeveranstaltungen durchzuführen oder Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - b) Informationsstände jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben, auch nicht in Verbindung mit Verkaufseinrichtungen usw.,
 - c) in den Marktgängen dürfen keine Waren oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch die vom Stadtdirektor hiermit beauftragten Bediensteten ausgeübt.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

- (2) Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist zu folgen.
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Schaustellerbetrieben (Fahrgeschäften, Belustigungs- und Schaugeschäften sowie sonstigen Betrieben, die unterhaltende Tätigkeiten im Schaustellergewerbe darbieten) zu gewähren.
Dies gilt auch für Bedienstete sonstiger amtlicher Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (4) Die Inhaber der Standplätze sowie die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen vorzulegen und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Aus besonderen Gründen kann die Marktfläche ganz oder teilweise durch die Marktaufsicht freigehalten oder vorzeitig geräumt werden.

§ 6 Ausschluss

Im Einzelfall kann die Marktaufsicht die Teilnahme an Marktveranstaltungen befristet oder unbefristet und/oder räumlich begrenzt untersagen oder Teilnehmer vom Marktplatz verweisen und entfernen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Teilnehmer gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung grob oder trotz Mahnung verstoßen oder die sofortige Zahlung des Marktstandgeldes verweigert haben.

§ 7 Standplätze

- (1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie die Ausübung des Schaustellergewerbes sind bei Marktveranstaltungen nur von bestimmten durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplätzen aus zulässig.
- (2) Die Zuweisung durch die Marktaufsicht erfolgt
 - a) bei Wochenmärkten grundsätzlich an dem Tage, an dem der Marktbesucher erstmalig am Markt teilnimmt,
 - b) bei Volksfesten vier Tage vor dem festgesetzten Veranstaltungsbeginn

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

- c) bei Jahrmärkten für Verkaufseinrichtungen für Speisen und Getränke zu dem Zeitpunkt, von dem an der Aufbau zulässig ist.
- (3) Die Standplätze dürfen von den Teilnehmern ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht untereinander getauscht, an einen anderen vergeben oder für einen anderen freigehalten werden.
- (4) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs eine Änderung von Standplätzen anordnen.
Ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Teilnehmer, die den Markt regelmäßig besuchen, erhalten jedoch nach Möglichkeit stets den gleichen Standplatz.
- (6) Die Standplätze für Wohnwagen, Transportwagen werden ebenfalls von der Marktaufsicht zugewiesen.

§ 8 Aufbau und Abbau

- (1) Auf Wochenmärkten darf mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbau und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau muss mit dem Marktbeginn beendet sein. Spätestens 1 Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.
- (2) Auf Volksfesten darf mit dem Aufbau der Schaustellerbetriebe frühestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Der Marktplatz muss am Tage nach der Veranstaltung vollständig geräumt sein. Der Aufbau bzw. der Abbau ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht zulässig.
- (3) Für Jahrmärkte gilt folgende Regelung:
 - a) Mit dem Aufbau und dem Aufstellen von Verkaufseinrichtungen für Speisen oder Getränke darf frühestens ab 12.00 Uhr des Tages vor der Veranstaltung begonnen werden. Diese Verkaufseinrichtungen müssen spätestens am dem Tage nach der Veranstaltung abgebaut und entfernt sein.
 - b) Der Aufbau von Flohmarktartikel-Verkaufsständen darf erst am Veranstaltungstag nach 6.00 Uhr vorgenommen werden.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

Diese Verkaufsstände müssen spätestens 1 Stunde nach dem festgesetzten Schluss der Veranstaltung abgeräumt und entfernt sein.

- (4) Mit dem Abbau darf erst nach Beendigung der festgesetzten Betriebszeit begonnen werden. Während der Betriebszeit dürfen Vorkehrungen für den Abbau oder der Abbau selbst nur mit Zustimmung der Marktaufsicht vorgenommen werden.
- (5) Die lediglich zur An- und Abfuhr von Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Ent- und Beladen von der Marktfläche zu entfernen.
- (6) Ist der Marktplatz nicht fristgemäß geräumt, können Verkaufseinrichtungen usw. auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen usw. befestigt werden. Kabel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt werden. Dies gilt auch für Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art.
- (2) Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen haben die Fronten der Marktreihen einzuhalten.
- (3) Schutzschirme, Stützen und ähnliche Vorkehrungen an den Verkaufseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden aufweisen.

§ 10 Behandlung der Waren

- (1) Für Wochenmärkte gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Lebensmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Mit Ausnahme von Kartoffeln und Blumen dürfen keine Waren unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.
 - b) Lebendes Kleinvieh darf nur in Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

- c) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist unzulässig.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a) Satz 1 gelten auch für Volksfeste und Jahrmärkte u. a.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten,
 - b) Warenabfälle oder Verpackungsmaterial nach Schluss der Veranstaltung zu sammeln und ggf. mitzunehmen,
 - c) den Standplatz besenrein zu hinterlassen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Sankt Augustin haftet für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt Sankt Augustin übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (4) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten ergeben.
- (5) Für Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen haftet der Standinhaber auch, wenn der Schaden durch eine für ihn tätige Person verschuldet wurde.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 1 bis 5, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist nach § 4 Abs. 2 GO NW der Stadtdirektor.

§ 14 Entgeltspflicht

Für die Überlassung des Standplatzes und die anteilige Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Ver- und Entsorgungsleitungen bei städtischen Marktveranstaltungen werden Entgelt (Marktstandgeld) erhoben.

§ 15 Höhe des Marktstandgeldes

Die Höhe des Marktstandgeldes richtet sich nach dem anliegenden "Entgelttarif für Marktstandgeld". Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Marktstandgeldes ist derjenige verpflichtet, der den Standplatz benutzt oder benutzen lässt.
Wenn jemand seinen Standplatz durch einen anderen für seine oder andere Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 17 Entrichtung des Entgelts

- (1) Das Marktstandgeld ist beim Aufbau oder während der Marktveranstaltung an die vom Stadtdirektor mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu zahlen.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

- (2) Über das gezahlte Marktstandgeld wird eine Quittung ausgestellt, die während der Dauer der Marktveranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen ist.

§ 18 Entgeltbefreiung

- (1) Die Teilnahme am Jahrmarkt in der Form des Weihnachtsmarktes ist entgeltfrei.
- (2) Die Teilnahme am Jahrmarkt in der Form eines Flohmarktes ist für alle nicht gewerblichen Anbieter typischer Flohmarktartikel (gebrauchte Gegenstände persönlicher Herkunft, von geringerem Wert oder in kleineren Stückzahlen) entgeltfrei.

§ 19 Entgelterstattung

- (1) Wird die Teilnahme an einer Marktveranstaltung von einem Marktteilnehmer selbst vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Marktstandgeldes. Dies gilt auch für den Fall des Ausschlusses nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Wird eine Marktveranstaltung aus Gründen, die nicht von den Marktteilnehmern zu vertreten sind, nicht durchgeführt, wird das bereits entrichtete Marktstandgeld in voller Höhe bzw. bei vorzeitiger Beendigung mehrtägiger Marktveranstaltungen anteilmäßig erstattet.

§ 20 Ausnahmen

Sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Stadtdirektor Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

Entgelttarif

für die Erhebung von Marktstandgeld gemäß § 13 der Marktsatzung vom 23.01.1990

Tarif Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgeltmaßstab
1	Wochenmarkt	je angefangener m ² in Anspruch genommener Fläche	0,25 EUR
2	Jahrmärkte/Flohmarkt		
	2.1 Getränkestände	je angefangener lfd. m	5,25 EUR
	2.2 Imbissstände	„	5,25 EUR
	2.3 Süßwarenverkaufsstände	„	2,00 EUR
	2.4 Waffelverkaufsstände	„	2,50 EUR
	2.5 Kaffee- und Kuchenverkaufsstände	„	2,50 EUR
	2.6 Gewerbliche Anbieter und gewerbeähnliche Verkaufsstände	bis zu 3 m ² in Anspruch genommener Verkaufsfläche jeder weiterer in Anspruch genommener m ² Verkaufsfläche	2,50 EUR 5,25 EUR
3	Volksfeste		
	3.1 Autoselbstfahrer	je angefangener m ²	0,30 EUR
	3.2 Sonstige Fahrgeschäfte	„	0,35 EUR
	3.3 Größere Fahr- oder Rundfahrgeschäfte	„	0,40 EUR
	3.4 Kleinere Fahr- oder Rundfahrgeschäfte	„	0,30 EUR
	3.5 Spezialbahnen, Schau- oder Belustigungsgeschäfte	„	0,35 EUR
	3.6 Schiffschaukel	„	0,35 EUR
	3.7 Schießhalle (-wagen), Pfeil-, Ringwerfen, Blinker, Ballwurf	je lfd. m Verkaufsfront	3,00 EUR

**Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen
(Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte)
der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung -**

Tarif Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgeltmaßstab
3.8	Ausspielung (Verlosung u. ä.)	je lfd. m Verkaufsfront	4,00 EUR
3.9	Spielautomaten	je Gerät	2,75 EUR
3.10	Verkauf nach Schaustellerart (Spielwarenverkauf u. ä.)	je lfd. m Verkaufsfront	2,00 EUR
3.11	Verkauf von Eis	je lfd. m Verkaufsfront	2,50 EUR
3.12	Verkauf von zubereiteten Speisen, Imbissstände u. ä.	„	5,00 EUR
3.13	Verkauf von Süßwaren	„	2,00 EUR
3.14	Verkauf von Getränken Bierständen (u. ä.)	„	5,00 EUR
3.15	Verkauf von sonstigen Waren (Lederwaren, Bijouteriewaren u. ä.)	„	2,50 EUR
3.16	Festzelt	je m ² in Anspruch genommener Fläche	0,20 EUR